

21680 Stade
Teichstraße 14
Tel. 04141 5219-0
stade@ltg-stbg.de

27356 Rotenburg
Jeersdorfer Weg 20
Tel. 04261 630-330
rotenburg@ltg-stbg.de

21729 Freiburg
Hauptstraße 24
Tel. 04779 89936-0
freiburg@ltg-stbg.de

21762 Otterndorf
Cuxhavener Straße 18
Tel. 04751 9233-0
otterndorf@ltg-stbg.de



Steuerberatungsgesellschaft mbH

STEUERINFORMATIONEN

IV - 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
zentrales Thema in der Landwirtschaft ist immer noch die Einschränkung der Umsatzsteuerpauschalierung. Zur Einführung der Umsatzgrenze von 600.000 € kommt nun auch noch die Absenkung des Pauschalsteuersatzes auf 9,5 %, beides ab dem 01.01.2022. Sehen Sie hierzu den Artikel auf Seite zwei zur aktuellen Entwicklung der Umsatzsteuerpauschalierung. Auf der Seite 3 stellen wir Ihnen eine neue Auslegung beim Übergang von der Pauschalierung zur Umsatzsteuerregelbesteuerung vor.

- 22/21** ● **Freiflächenphotovoltaik:** Böses Erwachen bei Betriebsübergabe
- 23/21** **Umsatzsteuer I:** Pauschalsteuersatz sinkt auf 9,5 %
- 24/21** **Personengesellschaften:** Durch neue Option Steuern sparen
- 25/21** **Investitionsabzugsbeträge:** An Investitionen denken
- 26/21** ● **Umsatzsteuer II:** Neue Möglichkeit für die Umstellung?
- 27/21** **Mietwohnungsbau:** Frist für Sonderabschreibung läuft ab
- 28/21** **Steuerzinsen:** Ab 2019 sinken die Zinsen
- 29/21** **Mindestlohn:** Anhebung zum 1. Januar 2022
- 30/21** **Kurzfristige Beschäftigung:** Aktuelle Änderungen
- 31/21** **Vorzeitige Altersrenten:** Erneut höhere Hinzuverdienstgrenzen



HAUPTTHEMA 1

Freiflächenphotovoltaik: Böses Erwachen bei Betriebsübergabe 22/21 ●

Momentan versuchen Projektierer von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sich im ganzen Land Flächen zu sichern. Ihr Ziel ist es meist, die Flächen zu pachten, ohne den Eigentümer an der Anlage zu beteiligen. Solch einen Pachtvertrag sollten Sie nicht voreilig unterschreiben. Informieren Sie sich zunächst über mögliche Pachtpreise und -bedingungen, nehmen Sie rechtliche Beratung in Anspruch und prüfen Sie, ob Sie besser selbst investieren können, ob aus eigener Initiative oder als Beteiligter.

Eine Umnutzung der Flächen hat i. d. R. zunächst keinen Einfluss auf die Einkommensteuer. Werden die Flächen verpachtet, dürfen sie im landwirtschaftlichen Betriebsvermögen bleiben. Wenn Sie die Anlagen selbst bauen oder sich an der Photovoltaikanlage beteiligen, wechseln die Flächen zwar meist ins gewerbliche Betriebsvermögen – jedoch steuerneutral zu Buchwerten.

Böses Erwachen droht allerdings, wenn die Flächen den Besitzer wechseln: Die Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann teuer werden. Denn die Finanzverwaltung meint, dass Flächen aus dem landwirtschaftlichen Einheitswert ausscheiden, wenn sie mit einer Photovoltaikanlage bebaut werden. Diese Flächen werden wie Gewerbeflächen als Grundvermögen eingestuft. Zu – u. U. sehr hohen – Steuerbelastungen kommt es dann kurz vor oder nach der Vererbung beziehungsweise Übertragung des Betriebs.

Beispiel 1 – Nach Übertragung: Hendrik Schuster hat vor drei Jahren den landwirtschaftlichen Betrieb von seiner Mutter übertragen bekommen. Aufgrund der Verschonung für Betriebsübertragungen war keine Schenkungsteuer angefallen.

Schuster überlegt nun, 5 ha Ackerfläche des Betriebes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen.

Folge: Unabhängig davon, ob Schuster die Anlage selbst errichtet oder ob er die Fläche an eine Betreibergesellschaft verpachtet: Sie wechselt von der Bewertung als landwirtschaftliches Vermögen in das Grundvermögen. Die Nachversteuerungsfristen nach der Betriebsübergabe sind noch nicht verstrichen, deshalb wird die Fläche rückwirkend mit dem Bodenrichtwert für Ackerland bewertet. Zudem geht ein Teil der Steuerermäßigung verloren. Wie viele Steuern anfallen, muss im Einzelfall berechnet werden – bevor Schuster Nägel mit Köpfen macht.

Beispiel 2 – Vor Übertragung: Horst Baumann wird seinen Betrieb in absehbarer Zeit an die nächste Generation übertragen. Er verpachtet 5 ha seines Betriebes an eine Betreibergesellschaft, die darauf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet.

Folge: Wie im Beispiel 1, scheidet die Fläche auch hier aus dem landwirtschaftlichen Vermögen aus und wird zu Grundvermögen. Das führt erst einmal nur zu einer höheren Grundsteuerbelastung. Teuer wird es, wenn die Fläche an die nächste Generation übertragen wird: Dafür werden dann die Bodenrichtwerte für Gewerbeflächen angesetzt. Zudem kann Baumann nicht die Steuerermäßigung für Betriebsübergaben in Anspruch nehmen. Die Schenkungsteuer auf die

Fortsetzung auf Seite 2 oben links >>

Übertragung der Photovoltaikfläche kann extrem hoch sein. Eine Lösung könnte sein, dass Baumann die Anlage selbst errichtet oder sich als Gesellschafter an einer Personengesellschaft beteiligt. Er hätte dann einen Betrieb oder einen Anteil daran, die Übertragung wäre steuerlich begünstigt.

Fazit:

Wir halten die teure Umbewertung in Grundvermögen für falsch.

Ob daran trotzdem festgehalten wird, werden die Finanzgerichte klären müssen. Das steuerliche Risiko ist momentan aber sehr hoch. Sprechen Sie uns deshalb unbedingt an, wenn Sie Flächen für Freiflächenphotovoltaik nutzen möchten – vor allem, bevor Sie einen Vertrag unterschreiben.

EST: LfSt Bayern vom 06.12.2007,

ErbSt: gegen Umbewertung BFH-Urteil vom 27.07.2020 II R 28/18

UNTERNEHMEN**Umsatzsteuer I:****23/21****Pauschalsteuersatz sinkt auf 9,5 %**

Es ist eines der ersten Gesetze, das der neue Bundestag beschlossen hat: Der Steuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung sinkt ab dem 01.01.2022 von 10,7 % auf 9,5 %. Zwar stand die Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz zur Drucklegung der Steuerinformation noch aus, mit ihr wird aber fest gerechnet. Zukünftig wird der Pauschalsteuersatz jedes Jahr überprüft. Er könnte also noch weiter absinken, gegebenenfalls aber auch wieder ansteigen.

Absenkung ist Gesetz, Anhebung Politik

Die Obergrenze berechnet sich aus der Umsatzsteuerbelastung aller pauschalierenden Landwirte in Deutschland im Drei-Jahres-Schnitt. Der Satz von 9,5 %, der jetzt verabschiedet wurde, ergibt sich aus den statistischen Daten der Jahre 2017 bis 2019. Für den Steuersatz im Jahr 2023 werden dann die Daten der Jahre 2018 bis 2020 gerechnet. Da im Jahr 2020 die Steuersätze für sechs Monate auf 5 % und 16 % gesenkt worden sind, könnte der Pauschalsteuersatz im Jahr 2023 noch niedriger werden. Es ist aber auch damit zu rechnen, dass sich für künftige Jahre wieder ein höherer Drei-Jahres-Schnitt ergibt. Doch laut EU-Recht ist eine Untergrenze des Pauschalsteuersatzes gesetzlich nicht vorgeschrieben – soll er also wieder entsprechend steigen, muss das von den landwirtschaftlichen Verbänden politisch durchgesetzt werden.

Was wird aus der Pauschalierung?

Der Pauschalsteuersatz wurde vor allem abgesenkt, um die EU-Kommission in den Vertragsverletzungsverfahren, die noch immer nicht beendet sind, zu beschwichtigen (vgl. vorangegangene Steuerinformationen). Ob das reicht, bleibt abzuwarten. Zudem wird die neue Bundesregierung der Umsatzsteuerpauschalierung wohl sehr kritisch gegenüberstehen. Für den Fortbestand der Umsatzsteuerpauschalierung gab es schon bisher keine Sicherheit. Konnte man früher aber vier bis fünf Jahre in die Zukunft planen, sind es aktuell nicht mehr als ein bis zwei Jahre. Aber: Totgesagt war die Pauschalierung schon vor 20 Jahren – und es gibt sie immer noch.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

Personengesellschaften:**24/21****Durch neue Option Steuern sparen**

Gesellschaften, die im Handelsregister einzutragen sind – also Kommanditgesellschaft (KG), OHG und GmbH & Co. KG – können künftig zur Körperschaftsteuer optieren. Damit werden sie wie eine GmbH besteuert. Zwar ist diese Option nicht für

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Personengesellschaften: Durch neue Option Steuern sparen

alle Personengesellschaften sinnvoll. Im Einzelfall kann sie aber sehr interessant sein.

Beispiel: Die Meyer und Braun KG betreibt ein Lohnunternehmen. Meyer ist Komplementär (Vollhafter) und Braun Kommanditist. Der Gewinn wird den Gesellschaftern nach ihren Anteilen zugerechnet und mit ihren persönlichen Einkommensteuersätzen verrechnet – also mit bis zu 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (SolZ) und Kirchensteuer; bei hohen Einkünften sogar 45 %. Die Gewerbesteuer, die die KG zahlt, ist bei Meyer und Braun auf die Einkommensteuer anrechenbar.

Neue Möglichkeit: Optiert die KG nun zur Körperschaftsteuer (KSt), muss sie auf den Gewinn nur 15 % KSt zuzüglich SolZ zahlen. Zudem zahlt die KG weiter Gewerbesteuer, die dann nicht mehr auf KSt oder Einkommensteuer anrechenbar ist. Verbleibt der Gewinn in der Gesellschaft, liegt die Steuerbelastung bei etwa 30 %. Wird Gewinn entnommen, führt das – wie bei einer GmbH – zu einer steuerpflichtigen Gewinnausschüttung, die Steuerbelastung steigt dann auf über 48 %.

Das macht deutlich: Der Vorteil der neuen Option liegt darin, dass nicht entnommene Gewinne geringer besteuert werden. Einen ähnlichen Vorteil gibt es durch die Thesaurierungsbegünstigung bei der Einkommensteuer, die aber in der Praxis schwer zu handhaben ist. Vorteil des neuen Wegs ist zudem, dass Lohnzahlungen an Gesellschafter als Betriebsausgabe abgezogen werden – diese versteuern die Zahlung als Arbeitslohn. Die Thesaurierungsbegünstigung bietet diese Möglichkeit nicht. Für landwirtschaftliche Gesellschaften wird die Option meist nicht praktikabel sein: Sämtliche Immobilien müssten nämlich ins Gesellschaftsvermögen übertragen werden, um ohne Aufdeckung stiller Reserven optieren zu können.

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechtes

Investitionsabzugsbeträge:**25/21****An Investitionsfristen denken**

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Investitionsfristen für Investitionsabzugsbeträge verlängert. Das führt nun zu einer Zusammenballung: Zum Ende des Wirtschaftsjahres (WJ) 2021/2022 läuft die Frist für abgezogene IAB der WJe 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 aus. Läuft die Frist ohne entsprechende Investitionen ab, müssen die IAB in dem Wirtschaftsjahr rückgängig gemacht werden, in dem Sie abgezogen wurden. Wenn absehbar ist, dass Sie entsprechende Investitionen im WJ 2021/2022 nicht durchführen werden, kann es sinnvoll sein, den Abzug vorzeitig rückgängig zu machen, um Steuerzinsen zu sparen.

§ 52 Abs. 16 EStG

Umsatzsteuer II: Neue Möglichkeit für die Umstellung?

26/21

Was landwirtschaftliche Fachzeitschriften derzeit berichten, scheint eine große Chance zu bieten: Der Übergang von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung sei neu ausgelegt worden – damit sei es möglich, schon vor dem Übergang zur Regelbesteuerung Vorsteuer erstattet zu bekommen. Was es damit auf sich hat und wie das Ganze zu bewerten ist, erklären wir Ihnen.

Beispiel: Landwirt Schulz wendet bisher die Umsatzsteuerpauschalierung an. Da sein Umsatz im Jahr 2021 etwa 800.000 € betragen wird, muss er ab dem 1. Januar 2022 die Regelbesteuerung anwenden. Ende November 2021 hat Schulz 300 Ferkel gekauft, die er im Jahr 2022 als Mastschweine verkaufen wird. Außerdem hat er im vergangenen Herbst 50 ha mit Winterweizen bestellt, den er im Jahr 2022 ernten und verkaufen wird.

Folge: Der Mastschweineverkauf sowie der Getreideverkauf im Jahr 2022 werden der Regelbesteuerung unterliegen. Schulz muss also 7 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen – das ist unstrittig.

Die neue Auslegung betrifft den Vorsteuerabzug: Inwieweit bekommt Schulz die Umsatzsteuer auf die Kosten der Produktion von Schweinen und Getreide als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet?

Bisherige Auffassung: Landwirt Schulz wendet bis zum 31.12.2021 die Umsatzsteuerpauschalierung an. Die Umsatzsteuer auf alle Lieferungen und Dienstleistungen, die bis zu diesem Stichtag an ihn erbracht werden, sind mit der Pauschalierung abgegolten – er bekommt sie nicht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. In diesem Fall betrifft das beispielsweise die Umsatzsteuer auf Ferkel- und Futtermittel sowie weitere Kosten der Mast und die Kosten von Bestellung und Pflege der Pflanzenbestände bis Jahresende 2021. Der Getreideverkauf kann so gestaltet werden, dass die Vorsteuer ganz oder zum Teil berichtigt wird. Bei den Mastschweinen ist das nicht möglich.

Neue Auslegung: Um die Vorsteuer erstattet bekommen zu können, wird bei der neuen Auslegung die „Verwendungsabsicht“ angeführt: Schulz hat beim Kauf der Ferkel und bei der Bestellung des Winterweizens schon gewusst, dass er ab dem 01.01.2022 die Regelbesteuerung anwenden wird. Klar war zu dem Zeitpunkt auch, dass er Mastschweine und Getreide erst nach dem 31.12.2021 verkauft und dann 7 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Die Kosten für Ferkel, Getreidebestellung und weitere Aufwendungen bis zum Jahresende verwendet er also mit der Absicht, die Produkte daraus im Jahr 2022 unter der Regelbesteuerung zu verkaufen – die Umsatzsteuer auf diese Kosten müsse ihm deshalb schon im Jahr 2021 als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet werden.

Wie wollen wir vorgehen?

Wenn Sie im kommenden Jahr von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung übergehen, betrifft Sie die neue Auslegung. Wir sollten dann gemeinsam das beste Vorgehen besprechen.

Denn die neue Auslegung widerspricht den aktuellen Verwaltungsanweisungen. Die Finanzämter dürfen die betreffenden Vorsteuerbeträge deshalb nicht auszahlen. Dazu wird man sie erst vor Gericht zwingen müssen – wahrscheinlich bis zum Bundesfinanzhof, unter Umständen bis zum Europäischen Gerichtshof. Darüber werden einige Jahre ins Land gehen, der Ausgang dieses Streits ist unsicher.

Denkbar wäre es, dass wir die betreffende Vorsteuer schon ermitteln und in einer Voranmeldung beim Finanzamt geltend machen. Das Finanzamt wird die Vorsteuer nicht auszahlen. Dagegen würden wir dann Einspruch einlegen. Eine andere Möglichkeit ist, dass wir die Vorsteuer erst dann ermitteln, wenn sich die neue Auslegung durchgesetzt hat. Wie Sie sich auch entscheiden – wir werden den Fortgang des Rechtsstreits für Sie im Auge behalten, damit Sie an günstigen Entwicklungen teilhaben.

Empfehlungen bleiben unverändert

In der letzten Steuerinformation hatten wir über Gestaltungsmöglichkeiten beim Wechsel von der Pauschalierung zur Umsatzsteuerregelbesteuerung berichtet. Die dort enthaltenen Empfehlungen gelten weiterhin. Grundsätzlich gilt:

- 1) Erträge vorziehen:** Wenn Sie ab dem 01.01.2022 zur Umsatzsteuerregelbesteuerung wechseln, kann für alle Umsätze bis zum 31.12.2021 noch der Pauschalsteuersatz von 10,7 % ausgewiesen werden, die Sie nicht abführen müssen. Auf alle Umsätze ab dem 01.01.2022 müssen 7 % oder 19 % Umsatzsteuer ausgewiesen werden, die sie an das Finanzamt abführen müssen. Es bleibt Ihnen als Ertrag nur noch der Nettoerlös, das sind 10,7 % weniger als bis zum 31.12.2021. Wenn möglich und wirtschaftlich sinnvoll, sollten Sie Verkäufe auf die Zeit bis zum 31.12.2021 vorziehen. Wichtig ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die Lieferung bzw. der Übergang des Eigentums erfolgt – ein Vertrag allein reicht nicht aus. Besonderheiten sind zu beachten, wenn Getreide im Lager verkauft werden soll.
- 2) Aufwendungen hinausschieben:** Wenn Sie ab dem 01.01.2022 die Umsatzsteuerregelbesteuerung anwenden, sollten Sie Einkäufe aller Art wie z. B. Futter, Dünger, Tiere, Maschinen möglichst über den 31.12.2021 hinausschieben. Ab dem 01.01.2022 bekommen Sie sicher die Umsatzsteuer darauf als Vorsteuer erstattet. Unproblematisch sind bis zum 31.12.2021 abgeschlossene Kontrakte, wenn die Lieferung erst ab dem 01.01.2022 erfolgt. Wichtig ist das korrekte Lieferdatum in der Rechnung.

Wir entwickeln mit Ihnen die beste Strategie für den Übergang.





Mietwohnungsbau:

27/21

Frist für Sonderabschreibung läuft ab

Für die Sonderabschreibung auf neue Mietwohnungen läuft die Frist ab: der Bauantrag muss bis zum 31.12.2021 gestellt werden.

Auf die Anschaffungs- oder Baukosten neuer Mietwohnungen kann vier Jahre lang eine Sonderabschreibung von 5 % im Jahr geltend gemacht werden. So können, zusammen mit der Normalabschreibung, bis zu 28 % der Kosten in den ersten vier Jahren steuermindernd abgezogen werden.

Voraussetzungen sind, dass die Bau- oder Anschaffungskosten maximal 3.000 € je m² betragen und die Wohnung mindestens zehn Jahre lang vermietet wird. Die Sonderabschreibung berechnet sich von maximal 2.000 € je qm.

§ 7b EStG

Steuerzinsen:

28/21

Ab 2019 sinken die Sätze

Der Streit schwelte lange, nun hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geurteilt: Der Zinssatz von 6 % pro Jahr auf Steuernachzahlungen und -erstattungen ist zu hoch. Aber erst für Zinsen, die ab dem Jahr 2019 anfallen. Den neuen Zinssatz muss der Bundestag nach den Grundsätzen des BVerfG-Urteils bis Juli 2022 ermitteln und gesetzlich festlegen. Was das in der Praxis bedeutet:

Beispiel: Hannes Schröder hat nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Nach einer Betriebsprüfung bekommt er im Dezember 2021 einen geänderten Einkommensteuerbescheid für 2016: Er muss 10.000 € Steuern nachzahlen.

Folge: Auf diese Nachzahlung fallen Zinsen an. Der Zinslauf beginnt normalerweise 15 Monate nach Ende des Steuerjahres – in Schröders Fall aber erst nach 23 Monaten, da er überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft hat. Die Verzinsung 2016 beginnt also am 01.12.2018. Für den Dezember 2018 gilt noch der Zinssatz von 6 % pro Jahr; also 0,5 % pro Monat. Aus 10.000 € Steuernachzahlung ergeben sich somit 50 € Zinsen, die Schröder schon jetzt bezahlen muss. Für die Zeit von Januar 2019 bis November 2021 fällt nach dem Urteil des BVerfG ein geringerer Zinssatz an. Da dieser noch nicht bekannt ist, berechnet das Finanzamt zunächst keine Zinsen. Mit dem Gesetzesbeschluss des Bundestags wird das aber nachgeholt.

Von Vorteil war der Zinssatz von 6 %, wenn Steuern erstattet wurden. Aber auch hier gibt es ab 2019 weniger. Ob Finanzämter bereits ausgezahlte Zinsen zurückfordern dürfen, ist noch unklar.

BMF-Schreiben vom 17.09.2021

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Mindestlohn:

29/21

Anhebung zum 1. Januar 2022

Wie schon im November 2020 beschlossen, steigt der Mindestlohn zum 01.01.2022 von 9,60 € auf 9,82 € brutto je Arbeitsstunde. Zum 01.07.2022 ist eine weitere Erhöhung auf 10,45 € in der entsprechenden Rechtsverordnung festgelegt. Möglicherweise kommt es im Jahr 2022 zu einer außerordentlichen Erhöhung. SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass der gesetzliche Mindestlohn in einer einmaligen Anpassung auf 12 € erhöht werden soll, allerdings ohne konkrete Zeitangaben.

Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 09.11.2020

Kurzfristige Beschäftigung:

30/21

Aktuelle Änderungen

Seit 01.11.2021 ist eine Beschäftigung wieder nur dann als kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie die Zeitgrenze von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen einhält und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die verlängerten Zeitgrenzen von vier Monaten bzw. 102 Arbeitstagen galten nur für Beschäftigungen bis zum 31.10.2021. Für das Jahr 2022 ist eine neuerliche Verlängerung der Zeitgrenzen nicht geplant.

Kurzfristig Beschäftigte sind sozialversicherungsfrei. Um sicherzustellen, dass auch diese Beschäftigten krankenversichert sind, müssen Arbeitgeber ab 01.01.2022 im DEÜV-Meldeverfahren angeben, wie die Aushilfe für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist. Nachweise über die Versicherung, z. B. eine private Erntehelfer Krankenversicherung, müssen zu den Lohnunterlagen genommen werden.

Außerdem erhalten Arbeitgeber ab 2022 nach der Anmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung von der Minijob-Zentrale unverzüglich eine Rückmeldung, ob die Aushilfe im laufenden Kalenderjahr oder zum Zeitpunkt der Anmeldung kurzfristig beschäftigt war. Stellt sich heraus, dass Beschäftigte entgegen ihren Angaben im laufenden Kalenderjahr bereits eine Beschäftigung ausgeübt haben, muss der Arbeitgeber die Beschäftigung neu beurteilen und die bestehende Anmeldung ggf. stornieren und als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anmelden

§§ 8a Abs. 1 Nr. 2, 28a SGB IV; § 8 Abs. 2 Nr. 7a BVV; § 1 Abs. 2 DEÜV

Vorzeitige Altersrenten:

31/21

Erneut höhere Hinzuverdienstgrenzen

Bereits in den Jahren 2020 und 2021 galten aufgrund der Coronapandemie höhere Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Statt 6.300 € durften sie 44.590 € im Jahr 2020 und 46.060 € im Jahr 2021 hinzuverdienen. Wegen der anhaltenden pandemischen Lage wurde die Hinzuverdienstgrenze nun auch für das Jahr 2022 auf 46.060 € erhöht.

Für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte war die Hinzuverdienstregelung in den Jahren 2020 und 2021 gänzlich ausgesetzt. Diese dürfen auch im Jahr 2022 unbegrenzt zu ihrer vorzeitigen Altersrente hinzuverdienen.

Die Ausnahmeregelungen gelten nur für vorzeitige Altersrenten, nicht für Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten.